

43. Ist der Tod eines Menschen durch einen von mehreren gemachten Angriff verursacht, wenn bei dem Angriffe einer der Angreifenden ums Leben kommt?

St.G.B. §. 227.

II. Straffenat. Urt. v. 2. November 1883 g. R. u. Gen.  
Rep. 2253/83.

I. Landgericht Bosen.

Aus den Gründen:

Dem Urteile liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Am 9. Mai 1883 hatte der Angeklagte R. in dem Kruge zu Chludowo dem Fuhrmanne E. den Vorwurf gemacht, daß er ihm Heu von seinem Wagen entwendet habe. Infolgedessen war es zwischen den Angeklagten B. und H. einerseits und dem E. andererseits zu einer Schlägerei gekommen, bei welcher E. von jenen körperlich gemißhandelt wurde. Die Schlägerei war dadurch beendet worden, daß E. und der Fuhrmann B., welche Waren für den Kaufmann Ki. zu transportieren hatten, mit ihren Wagen abgefahren waren. Infolge dieser Vorgänge forderte der Angeklagte R. die Mitangeklagten B., H. und E. auf, sich auf seinen Wagen zu setzen und die beiden Fuhrleute zu verfolgen. Auf die Bemerkung des H., daß sie keine Waffen hätten, meinte R., daß sie Steine nehmen könnten. Darauf setzten sich sämtliche Angeklagte und die Knechte B. und Krz. auf den Wagen des R. und fuhrten im Galopp den Fuhrleuten nach. Sie holten diese bald ein, warfen nach ihnen mit Steinen und versuchten, die beiden Wagen zum Stehen zu bringen. Als ihnen dies nicht gelang, fuhr R. vor die beiden Wagen quer über die Chaussee, sodaß die Verfolgten nicht weiter konnten, ließ

seine Begleiter absteigen, ermunterte sie durch die Worte: „Setzt haben wir sie, jetzt schlagt sie tüchtig“, und fuhr dann mit seinem Wagen davon. Die übrigen Angeklagten und der Knecht Krz. griffen dagegen die Ansassen der beiden Wagen an. Krz. fiel den Pferden des B. in die Zügel, um das Gespann in den Chausseeegraben zu lenken, wurde aber hierbei von den Pferden des B. umgerissen. Der Wagen ging über ihn hinweg, und er verstarb an den dabei erlittenen Verletzungen noch in derselben Nacht.

Das Gericht stellt fest, daß danach ein von mehreren gemachter Angriff stattgefunden hat und daß hierbei der Tod eines Menschen verursacht ist, spricht aber die Angeklagten von der Anschulldigung, sich — der K. als Anstifter — gegen den §. 227 St.G.B.'s vergangen zu haben, frei, weil der Tod des Knechtes Krz. durch dessen eigene Unvorsichtigkeit, bezw. durch einen Zufall verursacht worden sei.

Die Rüge der Staatsanwaltschaft, daß das Gericht dadurch den §. 227 a. a. O. verletzt habe, ist begründet. Der §. 227 stellt die Beteiligung an einem von mehreren gemachten Angriffe unter Strafe, wenn durch den Angriff der Tod eines Menschen verursacht ist. Da das Gesetz ganz allgemein den durch den Angriff verursachten Tod eines Menschen als Bedingung der Strafbarkeit aufstellt ohne Rücksicht darauf, ob die Angreifer diesen Erfolg gewollt oder durch Fahrlässigkeit herbeigeführt haben, hebt das Gericht mit Recht hervor, daß die Voraussetzungen des §. 227 auch dann vorhanden sind, wenn der von mehreren gemachte Angriff den Tod eines der Angreifenden verursacht hat, und somit alsdann die Genossen des ums Leben gekommenen Angreifers der Strafe des §. 227 St.G.B.'s verfallen. Mit Unrecht verneint aber das Gericht, daß dieser Fall hier vorliegt; denn nach dem festgestellten Sachverhalte hat sich der Knecht Krz. nicht nur bei dem gemeinsamen Angriffe beteiligt, sondern es haben auch gerade diejenigen Handlungen, welche er als Angreifer vorgenommen hat und welche einen integrierenden Teil des gemeinsamen Angriffes bilden, seinen Tod herbeigeführt, und dieser ist daher durch den gemeinsamen Angriff verursacht. Wenn das Gericht den Kausalzusammenhang zwischen diesem und dem Tode des Krz. um deswillen in Abrede stellt, weil der Tod desselben durch seine eigene Unvorsichtigkeit, bezw. durch einen Zufall herbeigeführt sei, und deshalb meint, der Tod des Krz. sei zwar bei, aber nicht durch den gemeinsamen Angriff verursacht worden, so ver-

kennt es den Begriff der Kausalität in strafrechtlichem Sinne. Der ursächliche Zusammenhang zwischen dem inkriminierten Thun der Beschuldigten, hier dem gemeinsamen Angriffe, und dem Erfolge, hier dem Tode des Krz., wird dadurch nicht aufgehoben, daß auch noch andere Ursachen zur Herbeiführung des Erfolges mitgewirkt haben. Von einem Mangel des Kausalzusammenhanges könnte nur dann die Rede sein, wenn der Erfolg durch ein Ereignis herbeigeführt worden wäre, welches unabhängig von dem gemeinsamen Angriffe war und welches möglicherweise auch eingetreten sein würde, wenn der Angriff nicht stattgefunden hätte. Ein solches Ereignis ist vorliegend weder in der Unvorsichtigkeit des Krz., noch in mitwirkenden Zufälligkeiten zu finden. Wenn daher das Gericht annimmt, daß die eigene Unvorsichtigkeit des Krz., bezw. zufällige Umstände ursächlich auf den Tod desselben eingewirkt haben, so folgt daraus keineswegs, daß der Tod des Krz. durch den von den Angeklagten gemachten Angriff nicht verursacht und ihnen der Erfolg dieses Angriffes nicht zuzurechnen ist.